

Lesefassung
Satzung der Universität Koblenz-Landau
über das Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 07. Juli 2011 i. d. F. vom 04. Januar 2012*

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 24. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27. Juni 2011 Az.: 974 52 351-0/40 genehmigt.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen und Studienfächern mit festgesetzter Zulassungszahl.

§ 2
Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Studienplätze für Studiengänge, für die nach der geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation vergeben, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

§ 3
Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
und gewichteten Einzelnoten des Abiturzeugnisses

(1) Die Studienplätze für das Fach Englisch in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in Koblenz und Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation und der Durchschnittsnote der letzten zwei Schuljahre im Fach Englisch (Grundkurs/Leistungskurs), die im Abiturzeugnis ausgewiesen ist, vergeben.

(2) Ist im Abiturzeugnis keine Note für das Fach Englisch ausgewiesen, so ist mit dem Zulassungsantrag der Nachweis über einen absolvierten internetbasierten (IBT), computerbasierten (CBT) oder papierbasierten (PBT) TOEFL Test vorzulegen. Die folgenden im TOEFL Test erreichten Punktzahlen werden folgenden Noten gleichgesetzt:

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2012 vom 09. Januar 2012

IBT	Punkte	Note
	114 - 120	= 1
	107 - 113	= 2
	100 - 106	= 3
	93 - 99	= 4
	86 - 92	= 5
	0 - 85	= 6

CBT	Punkte	Note
	280 - 300	= 1
	263 - 279	= 2
	250 - 262	= 3
	237 - 249	= 4
	227 - 236	= 5
	0 - 226	= 6

PBT	Punkte	Note
	650 - 677	= 1
	623 - 649	= 2
	600 - 622	= 3
	580 - 599	= 4
	567 - 579	= 5
	310 - 566	= 6

(3) Bei der Auswahl wird der Abiturnotendurchschnitt mit 51% und die Note in Englisch mit 49% gewichtet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

§ 4

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und gegebenenfalls der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

(1) Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ in Koblenz und den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem zusammenhängenden Vollzeitpraktikum von sechs Monaten bzw. äquivalentem Stundenumfang in einem für die Tätigkeit einer Pädagogin (Abschluss Diplom oder Bachelor) oder eines Pädagogen (Abschluss: Diplom oder Bachelor) einschlägigen Arbeitsfeld wird ein Bonus gewährt.

(2) Die Studienplätze für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ in Koblenz werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO), sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO) vergeben. Bei Vorliegen einer einschlägigen beruflich-praktischen pädagogischen Tätigkeit während des Bachelorstudiums oder nach Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Bonus (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO) gewährt.

(3) Berufsausbildungen im Sinne des Absatzes 1 sind anerkannte Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder gleichwertig geregelte Ausbildungen sowie Ausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder schulische Berufsausbildungen, die durch Landesrecht geregelt sind. Abgeschlossene Berufsausbildung, Vollzeitpraktikum und beruflich praktische Tätigkeit sind dann als einschlägig anzusehen, wenn sie der Zielorientierung des jeweiligen Studiengangs entsprechen.

(4) Für jede der in Absatz 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten wird jeweils ein Bonus von 0,3 Notenwerten auf die Abiturdurchschnittsnote bzw. auf das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums gewährt. Im Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge können insgesamt zwei der genannten Tätigkeiten anerkannt werden, so dass maximal ein Bonus von 0,6 gewährt werden kann. Für die in Absatz 2 genannte Tätigkeit wird bei Vollzeitbeschäftigung pro Jahr ein Bonus von 0,3 Notenwerten auf das Ergebnis der Abschlussprüfung des Bachelorstudiums gewährt.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

§ 5

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

(1) Für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) werden die Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann verbessert werden, wenn folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht sind: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 2233-1-53) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ist die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung maßgebend. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, wird nach dem Notendurchschnitt der in dem Lehramtsstudium erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ausgewählt. Soweit Bewerberinnen und Bewerber, einen Masterstudiengang absolviert haben, ist grundsätzlich die Abschlussprüfung dieses Studiengangs der Auswahl zugrunde zu legen. Liegt das Ergebnis der Masterprüfung noch nicht vor, wird auf die Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges zurückgegriffen.“

§ 6

Durchführung des Zulassungsverfahrens

Die Universität Koblenz-Landau kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig treten die Teil-Grundordnungen vom 28. Juni 2006 (Staatsanzeiger Nr. 26, S. 990) und vom 10. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 36, S. 1753) außer Kraft.

Mainz, den 07. Juli 2011

Prof. Dr. Roman Heilgenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau